

(2) Mit dem Inkrafttreten der Preisanordnungen gemäß § 1 treten für deren Geltungsbereich außer Kraft:

- a) § 6 Abs. 2 Buchst. e, § 7, § 8 Abs. 1 Buchst. c der Preisverordnung Nr. 329 vom 2. Januar 1954 — Verordnung über Preise für Textilwaren — (GBl. S. 39),
- b) § 2 Absätze 1 bis 5 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 2. Januar 1954 zur Preisverordnung Nr. 329 — Verordnung über Preise für Textilwaren — (GBl. S. 90),
- c) alle in Preisdiensten oder Preisbewilligungen von den zuständigen Preisbildungsorganen festgesetzten Einzelhandelsverkaufspreise.

(3) Soweit Preisanordnungen oder Preisbewilligungen nach dem Wortlaut der Preisanordnungen gemäß § 3 am 30. Juni 1960 außer Kraft treten, wird der Zeitpunkt des Außerkrafttretens hiervon abweichend auf den 3. Juli 1960 festgelegt.

Berlin, den 23. Juni 1960

**Die Regierungskommission
für Preise beim Ministerrat
der Deutschen
Demokratischen Republik**

Der Vorsitzende
R u m p f
Minister der Finanzen

**Staatliche
Plankommission**

Dr. F e l d m a n n
Leiter der Textil-,
Bekleidungs- und
Lederindustrie

**Der Minister für Handel und Versorgung
M e r k e l**

Anordnung über die Rechnungslegung bei Lieferung von Polstermöbeln. Vom 3. Juni 1960

§ 1

(1) Herstellerbetriebe von Polstermöbeln sind verpflichtet, bei der Belieferung des Groß- und Einzelhandels mit Polstermöbeln neben den sonstigen Angaben auf der Rechnung auch den Einkaufspreis je lfdm Bezugstoff einschließlich Textilwarenabgabe anzugeben, der von ihnen für den bei den einzelnen Erzeugnissen jeweils verwendeten Bezugstoff effektiv gezahlt worden ist. Soweit die Breite des Bezugstoffes von 130 cm abweicht, ist sie gleichfalls auf der Rechnung anzugeben.

(2) Großhandelsbetriebe sind verpflichtet, den ihnen von den Herstellerbetrieben mitgeteilten Einkaufspreis des Bezugstoffes und — soweit nach Abs. 1 erforderlich — die Breite des Bezugstoffes bei der Rechnungslegung gegenüber dem Einzelhandel anzugeben.

(3) Einkaufspreis gemäß Absätzen 1 und 2 ist der den Herstellerbetrieben von ihren Lieferanten berechnete Industrieabgabepreis bzw. Großhandelsabgabepreis einschließlich Textilwarenabgabe; die Bezugskosten der Herstellerbetriebe sind nicht Bestandteil des Einkaufspreises.

§ 2

Polstermöbel im Sinne dieser Anordnung sind die Erzeugnisse der Warennummer 54 37 00 00. Die angegebene Warennummer beruht auf der 4. Auflage des Allgemeinen Warenverzeichnisses — Stand 1. Januar 1958 — nebst Ergänzungen und Berichtigungen Nr. 1.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 3. Juni 1960

**Der Minister der Finanzen
R u m p f**

Anordnung Nr. 2* über die Versicherung gegen Unfall oder Erkrankung bei Auslandsreisen im staatlichen Auftrage. Vom 14. Juni 1960

Zur Verbesserung des Versicherungsschutzes der Bürger der Deutschen Demokratischen Republik wird zur Änderung der Anordnung vom 18. April 1957 über die Versicherung gegen Unfall oder Erkrankung bei Auslandsreisen im staatlichen Auftrage (GBl. I S. 271) folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 2 Abs. 2 der Anordnung vom 18. April 1957 erhält folgende Fassung:

„Anstelle der im § 8 Abs. 3 Buchstaben a und b der Dritten Durchführungsbestimmung vom 23. Februar 1952 zum Gesetz über die Versicherung der volkseigenen Betriebe (GBl. S. 199) genannten Entschädigungssummen beträgt die Entschädigung

- a) im Todesfall 2 Jahresbruttolohnsummen, mindestens 10 000 DM, höchstens 40 000 DM,
- b) bei hundertprozentiger dauernder Arbeitsunfähigkeit 4 Jahresbruttolohnsummen, mindestens 20 000 DM, höchstens 80 000 DM.“

§ 2

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1960 in Kraft.

(2) Die zu diesem Zeitpunkt bereits angetretenen, aber noch nicht beendeten Auslandsreisen fallen unter diese Anordnung.

Berlin, den 14. Juni 1960

**Der Minister der Finanzen
R u m p f**

* Anordnung (Nr. 1) (GBl. I 1957 S. 271)